

Verfassungsgeschichte: der Landtag als Volksvertreter

RAMONA BANZER

BENDERN. Das Liechtenstein-Institut führt derzeit die Vortragsreihe «Die Liechtensteinische Staatsordnung und ihre obersten Organe» durch. Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, referierte gestern Abend zum Thema «Der Landtag als Volksvertreter». Der Landtag ist in seinem personellen Bestand ein Organ des Staates, das vom Volk in einem Wahlakt bestellt wird. Dies legitimiert ihn als Repräsentationsorgan. Aber war das schon immer so? Herbert Wille nahm das Publikum mit auf einen Streifzug durch die Geschichte der Verfassung Liechtensteins.

Nicht nur Volksvertreter

In der Konstitutionellen Verfassung von 1862 stand, der Landtag sei das «gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen». Wille präzierte: «Abgeordnete sind hierbei nicht nur als Vertreter der Lan-

desangehörigen, sondern als Vertreter des ganzen Volkes zu verstehen.» Hingegen repräsentiere der Landtag ohnehin nicht vollumfänglich das Volk, allein schon deshalb nicht, weil nur Männer gewählt werden konnten. «Ausserdem bestellte der Landesfürst drei Abgeordnete. Diese drei sind somit keine Volksvertreter im eigentlichen Sinne, weil sie gar nicht vom Volk gewählt sind», erklärte der Forscher. Der Landtagspräsident musste «lediglich» durch den Landesfürsten bestätigt werden.

Geschäftsautonomie erhielt der Landtag erst mit der Verfassung 1921. «Mit dieser Verfassung konnte der Landtag auch seine Organe selbst bestellen», so Herbert Wille. Auch die Immunität erfolgte schrittweise. Die Abgeordneten waren zunächst nur während der Dauer der Sitzung, dann während der Dauer der Sitzungsperiode parlamentarisch geschützt, das heisst, eine Verhaftung bedurfte der Einwilligung des Landtags.



Bild: Rudi Schachenhofer

Herbert Wille, Forschungsbeauftragter Liechtenstein-Institut.